

Kundmachung

(Zulassung von Feldpostpaketen zur Weihnachtszeit.)

M. Abt. XVI. 20583.

Kundmachung.

(Zulassung von Feldpostpaketen zur Weihnachtszeit.)

Die herannahende Weihnachtszeit hat in der Bevölkerung den Wunsch gezeitigt, den lieben Angehörigen draußen im Felde die Trennung von der Familie durch Zuwendung der üblichen Weihnachtsgaben weniger fühlbar zu gestalten.

Dem allgemeinen Wunsche folgend, hat die Heeresverwaltung in ihrer Fürsorge um das Wohl der kämpfenden Soldaten, ungeachtet der fast unüberwindlichen Schwierigkeiten einer wirksamen Organisation des Feldpaketverkehrs beschlossen, Feldpostpakete während der Zeit vom 5. Dezember 1914 bis einschließlich 15. Dezember 1914 für den ganzen Truppenbereich unter den nachstehenden Bedingungen zuzulassen:

Gewicht und Umfang.

1. Die Feldpostpakete dürfen das Gewicht von 5 kg und an Umfang 60 cm in jeder Ausdehnung nicht überschreiten.